

BIBLIOTHECA
PONICKAWIANA



S **F**riedrich Au-
gustus von **S**achsen **S**chwe-
den, König in Pohlen, Groß-
Herzog in Litthauen, Neussen,
Preussen, Mazovien, Samogitien, Knyvien,
Vollhinien, Podolien, Podlachien, Lieffland,
Smolensco, Severien und Iſchernicovien, **R**.
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
gern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-
Marſchall und Chur-Fürst, Landgraff in Thürin-
gen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nie-
der-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürste-
ter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Na-
vensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, **R**.

Fügen Unseren Beambten zu Gräfenhaini-
chen, so wohl denen unter solchem Ampte befindli-
chen

a

chen

chen Gleits- und Zoll-Einnehmeren, und sonst iedermänniglich zu wissen: Nachdem Uns hinterbracht worden, wie die alte Gleits-Tafel oder Gleits-Rolle in des Ampts Gräfenhainichen Erb-Buche de Anno 1550. durch die Länge der Zeit ganz unbekannt worden, daß die Bürgerschaft zu Gräfenhainichen und Ampts-Dorffschaffen daberro Gelegenheit genommen, sich der schuldigen Gleits-Abgaben zu verweigern; Als haben Wir der Nothdurfft befunden, sothane Gleits-Rolle renoviren, und gegen vorige, denen Worten und Umständen nach, etwas deutlicher fassen, auch diejenigen Dinge, so in der vorigen nicht enthalten, gleichwohl aber in Gleithen bißhero durchgeföhret, und damit Handlung getrieben, auch verzollet worden, nach der zeitherigen Verzollung und sonst befindenen Billigkeit selber interiren, und zu männigliches Nachricht und Wissenschaft, wie es mit Abforderung und Entrichtung des Zolles in denen Haupt- und Bey-Gleithen gehalten werden soll, publiciren zu lassen, Und soll diesennach das Gleithe folgendergestalt abgegeben und eingebracht werden, Nehmlich:

1. Acht

I.

8 Acht Pfennige von iedem Pferde oder Anspann, giebt ieder Fuhrmann, er sey wer er wolle, wie auch diejenigen, welche Pferde und Zug-Vieh halten, solche verlehnen und umbs Lohn fahren lassen, sie mögen Güther, Personen oder sonsten führen, was sie wollen, wenn sie durch die Stadt oder vorüber fahren, oder die Bey-Gleithe berühren.

2.

8 Bier Pfennige oder das halbe Gleith entrichtet von iedem Anspann, wer der Stadt Gräfenhaynichen etwas zuführet, Dergleichen geschiehet auch, wenn aus solcher Stadt, es sey an Holze, Hopffen, Getreyde, Bier, Geträncke, Treber, und sonst etwas abgehohlet wird, iedoch sind die Bürger zu Gräfenhaynichen, Ampts-Unterthanen und andere, so an der Straßen-Reparatur helfen, davon exempt, wie beyhm 20. S. zu ersehen.

3.

8 Acht Pfennige volles Gleithe von iedem Gespann, bezahlet ein ieder, so Getreyde, Victualien, und andere Sachen, worinnen sie bestehen, in die Stadt bringet, und allda, oder in denen benachbarten Mühlen und sonst etwas zurück nimmit, iedoch ist mit denen Bürgern zu Gräfenhaynichen, denen Ampts-Unterthanen, und etlichen andern auff gewisse Mafse, nach dem 20. S. anders zu halten.

4.

8 Acht Pfennige von iedem Anspann, geben die Anhaltischen, sie mögen der Stadt etwas zuführen, und ledig zuruck

rück gehen, oder ledig zur Stadt kommen, und allbar etwas abholen.

5.

• Acht Pfennige von jedem Pferde giebt der, so vor dem Stuben-Thore etwas aufladet,

6.

• Vier Pfennige aber diejenigen, so vor dem Stein-Thore etwas aufladen.

7.

• Acht Pfennige von jedem Pferde entrichtet der Cramer, so feil gehabt, und durchfähret.

8.

• Vier Pfennige aber, wenn er wieder zurück fährt.

9.

• Zwey Pfennige von einem Stein Wolle, und überdieß

10.

• Acht Pfennige vom Pferde, wenn sie im Städtlein Grafenhannichen oder Ampts-Dorffschafften geladen und durchgeföhret wird.

II.

• Vier Pfennige von einem Rinde.

• Vier Pfennige von einem ledigen Pferde.

• Zwey Pfennige von einem Schweine.

• Zwey Pfennige von einem Kalbe.

• Zwey Pfennige von einem Schöpffe.

• Vier bis Sechs Pfennige von einem Schub-Karn, oder Trag-Paqvet, nach Gelegenheit der Waaren, auch nach Gelegenheit ein mehrers.

12. Acht

12.

= Acht Pfennige Pferde-Gleithe von iedem Anspann müssen alle Fremdde, so in denen Gräfenhainischen Amts-Heyden einiges Schock-Claffter-Stab-und Walter-Holz annehmen und verkaufen, und solches entweder durch ihr eigen Geschirr, oder umbs Lohn abführen lassen, entrichten.

13.

- = Sechs Pfennige von iedem Kasten und Paquet müssen bey Jahr-Markt-Zeiten die Cramer von Dessau, Bitterfeld, Ragun, Jesnitz und andern Orten entrichten, sie mögen solche einzeln oder auff Wagen nach Gräfenhainichen bringen und wieder abführen.
- = Vier Pfennige von iedem Pferde, der Fuhrmann, so berührte Kasten und Paquete geladen.

14.

- = Zwey Groschen ein Tude zu Fuß.
- = Vier Groschen ein Tude zu Pferde.

15.

Haben zwar die von Adel, und andere, so Ritter-Güther besitzen, nach Disposition der neuen Erledigung, Tit. von Cammer- und Rent-Sachen, §. 9. von Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und anderen Waaren und Effecten, so sie zu ihrer Nothdurfft und Haushaltung, oder Bestellung derer Ritter-Güther bringen, oder auch von ihrem Zuwachs und Früchten zum öffentlichen Markte schaffen lassen, gegen pflichtmäßig auszustellende Pässe, die Gleits-Freyheit zu genießen; Wenn sie aber mit dem zugebrachten wieder Handlung treiben, muß das Gleithe, vermöge Unserer vom 10. Decembris, 1715. ertheilten allergnädigsten General-Berordnung, gleich anderen, abgegeben werden, und zwar von iedem Pferde Acht Pfennige.

16. Im

Im Fall aber auff denen Adlichen Güthern selbst der Verkauf mit Convenirung auff einen gewissen Preis geschlossen wird, trägt sodann Käufer die schuldige Gleits-Abgabe, und bezahlet ebener maßen von iedem Pferde Acht Pfennige, Wenn auch schon die Abführung durch des von Adel oder seiner Unterthanen Pferde geschiehet, Inhalts angezogener Verordnung.

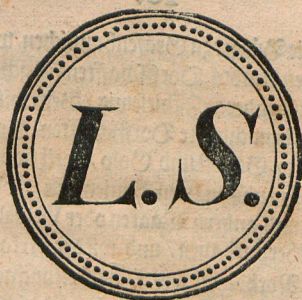
Haben/ besage Unserer allergnädigsten Resolution vom 14. Septembr. 1714. die von der Ritterschafft / Geistliche und andere / so mit der Zoll-Freyheit privilegiret / über dasjenige / so sie zum Behuff ihrer Haushaltung ab- und zuführen / jedesmahl richtige Scheine und Pässe auszustellen / und in denen Gleithen produciren zu lassen / oder wiedrigenfalls gewärtig zu seyn / daß dasjenige / so ohne dergleichen Bescheinigung von denen Zoll-Bereuthern angetroffen wird / alsofort ohne Attendirung einigen Behelfs als contraband declariret werden soll.

Wenn aber frembde Herrschafftliche Pässe / so die Herrschafften eigenhändig vollzogen / und einer aus der Fürstlichen Cammer unterschrieben / bey der Gleits-Einnahme einlauffen / und derer Vorzeigung originaliter geschiehet / soll das darinne angegebene Fürsten-Guth / insonderheit die durchführenden Viehwägen / so zu Herrschafftlichen Tafeln / Küche und Kellern geliefert werden / sogleich ohne Auffenthalt und vorherige Anfrage und Einsendung derer Pässe als Fürsten-Guth von allen Abgaben frey passiret werden / nach mehrern Inhalt Unserer diesertwegen vom 18. Jun. 1709. ertheilten Resolution.

Sollen alle Fuhrleute/Reisende und andere/so Gleithe zu entrichten / die ihnen ordentlich angewiesenen Strassen und Wege halten / und die an solchen befindlichen Zoll- und Gleits-Städte durch Suchung verbothener Schleiff-Wege nicht vorbei gehen / bey Straffe Pferd und Wagens / oder des mit sich führenden Guths.

Sind zwar die Bürger zu Gräfenhainichen/wie auch die Einwohner in dasigen Ambrs. Dorffschafften Mescheide / Gröbern / Schornewitz / Jüdenberg / Zichiewitz / Beltewitz / und Gremmen / ingleichen die benachbarte Dorffschafften Schleesen, Raditz / Uthausen / Kotte / Geniest und Gelp / weil sie die Wege im Amte repariren helfen müssen / von demjenigen Holze / Getreyde / Hopffen / Vieh und andern Waaren oder Victualien / so sie auf ihren eigenen Güttern erbauen / und wieder verkauffen / oder was sie auch zu ihrer Nothdurfft und Hauffhaltung gebrauchen / oder anderwärts abholen / auff genungsame und richtige Bescheinigung / so sie von ihren Gerichts- Obrigkeiten anzuschaffen und in denen Gleithen jedesmahl zu produciren / mit Abgabe des Gleithes zu verschonen / von demjenigen aber / so sie inn- oder außserhalb Landes einkauffen / und wieder /sonderlich außser Landes führen / und also von allen / womit Handlung getrieben / oder umbs Lohn verführet wird / das Gleithe gleich anderen / nach Unserer vom 31. Jul. 1617. erteilten Verordnung / unweigerlich zu entrichten schuldig. Wann Wir denn ob solcher Unserer Verordnung mit Ernst halten zu lassen gemeinet; Als befehlen Wir darauff Unseren Beambten zu Gräfenhainichen und Einnehmern des Gleiths in denen Haupt- und darzu gehörigen Beygleithen / sie wollen von denen Handels- und Fuhr-Leuten / auch anderen / so die Strassen und Märckte bauen / das geordnete Gleithe / nach Inhalt und besage obertwehnter Rolle / unnachlässlich fordern / und einbringen / auch diejenigen / so sich dessen zur Ungebühr verweigern / durch gebührliche Straffe und Zwangs-
Mit

46 1915 TR
Mittel dazzu anhalten. Würde aber sich iemand unterwinden/
den Zoll zu verheimlichen / zu verschleiffen und Uns zu entziehen/
der= oder dieselben sollen verfolget / angehalten / und nach Be-
schaffenheit ihrer vorfesslichen Verbrechen / entweder umb Pferd
und Wagen / oder diejenigen Güther / so sie nicht verrechtet / un-
nachlässlich gestraffet werden / und deren verlustig seyn. An
dem geschieht Unsere Meinung. Des zu Urkund haben
Wir Unser Cammer= Secret hierunter drucken lassen / So ge-
schehen zu Dreßden / am 15. Nov. Anno 1718.



Löwendal,

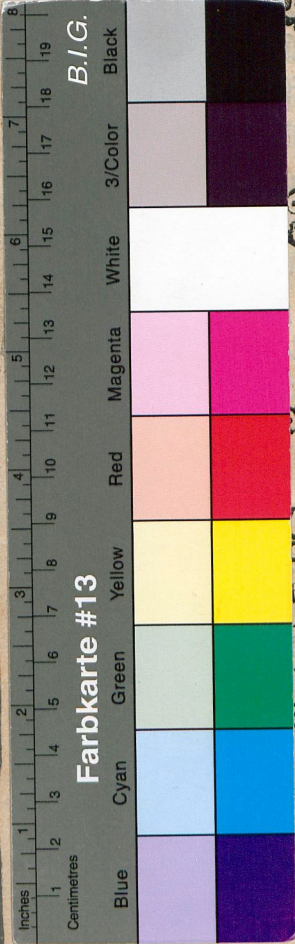


George Christoph Kleinhempel.

F.R. 46. Revision d. 1550 Br. 2. Aufl. 2. In. Nord. Gräfenhainichen

III 50

Yb
1915



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄT
HALLE
(SALZ)

FR Friedrich Au-
gustus von Gottes Gnade
König in Pohlen, Groß-
Herzog in Litthauen, Neussen,
Mazovien, Samogitien, Knyvien,
Podolien, Podlachien, Lieffland,
Severien und Iſchernicovien, R.
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-
stphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-
und Chur-Fürst, Landgraff in Thürin-
graff zu Meissen, auch Ober- und Nie-
burggraff zu Magdeburg, Gefürste-
Henneberg, Graff zu der Mark, Na-
d Barby, Herr zu Ravenstein, R.
Inseren Beambten zu Gräfenhaini-
ch denen unter solchem Amte befindli-
chen